

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

Haushaltssatzung der Gemeinde Liepgarten für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

im Ergebnishaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.563.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.771.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-197.000

im Finanzhaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.505.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.738.200
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 233.100
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	784.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.054.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 269.500

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1. im Ergebnishaushalt

	auf
	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.557.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.765.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 196.500

2. im Finanzhaushalt

	auf
	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.501.900
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.740.200
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 238.300
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	672.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	817.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 144.200

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2022 festgesetzt auf 230.000 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2023 festgesetzt auf 144.200 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird 2022 festgesetzt
und 2023 festgesetzt

auf	1.700.000	EUR
auf	1.850.000	EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	auf 350 v. H.	auf 350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 430 v. H.	auf 430 v. H.
2. Gewerbesteuer	auf 380 v. H.	auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen

Beträgt für 2022	9,24 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
Beträgt für 2023	8,42 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

	auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt		
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-	10.100 EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-	206.600 EUR
2. zum Finanzhaushalt		
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-	623.396 EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-	861.696 EUR
3. zum Eigenkapital		
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022		344.938 EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023		192.938 EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 18.05.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2022

- Der Gesamtbetrag in Höhe von 230.000€ (in Worten: zweihundertdreißigtausend Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2023

- Der Gesamtbetrag in Höhe von 144.200€ (in Worten: einhundertvierundvierzigtausendzweihundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2022

- Vom Gesamtbetrag i. H. v. 1.700.000€, wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 1.294.000€ (in Worten: eine Million zweihundertvierundneunzigtausend Euro) genehmigt.

4. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2023

- Vom Gesamtbetrag i. H. v. 1.850.000€ wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von 1.590.000€ (in Worten: eine Million fünfhundertneunzigtausend Euro) genehmigt.

Liepgarten, den 19.05.2022



Becker
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Liepgarten, den 19.05.2022



Becker
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.